

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Schulausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn
Rainer Schmitz

Email: rainer.schmitz@spd-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, den 4. Oktober 2017
Marco Becker / Renate Dorner-Müller

Anfrage zur Verwendung der Mittel zur Schulgebäudesanierung

Sehr geehrter Herr Schmitz,

gemäß Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) bekommt der Rhein-Kreis Neuss vom Bund rd. 4,7 Millionen Euro für die Schulgebäudesanierung. Wir verweisen hierzu auf Seite 1 der anliegenden Auflistung sowie die unten aufgeführten Hintergrundinformationen.

Wir bitten die Verwaltung, in der Sitzung des **Schulausschusses am 19. Oktober 2017** darzulegen, was im Einzelnen mit diesen Mitteln gemacht werden soll.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Erhard Demmer', written in a cursive style.

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Marco Becker
Kreistagsabgeordneter

Anlage

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email

Seite 2 zur Anfrage zur Verwendung der Mittel zur Schulgebäudesanierung - 29.09.2017

Hintergrundinformationen:

- Der Bund hat den Ländern 3,5 Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in die Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Grundlage ist der Artikel 104c, der durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 13. Juli 2017 neu ins Grundgesetz aufgenommen wurde.
- Aufgrund des gewählten Verteilschlüssels liegt der auf Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil von rund 32 Prozent deutlich über der sonst üblichen Verteilung des so genannten Königsteiner Schlüssel von rund 21 Prozent.
- Ziel ist die Förderung von Investitionen in finanzschwache Kommunen. Deshalb stützt sich die Verteilung der Mittel auf die Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Konkret heißt das: Fördermittel erhalten diejenigen Städte, Gemeinden und Kreise, die in zumindest einem der Jahre 2015 bis 2017 Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten haben.
- Die Verteilung der Mittel erfolgt zu 60 Prozent nach der finanziellen Lage der Kommune. Diese errechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Kommune für die Jahre 2013 bis 2017 zur Gesamtsumme der Schlüsselzuweisungen aller betroffenen Kommunen in diesem Zeitraum. 40 Prozent der Zuweisungen erfolgen - in Anbetracht des Ziels der Förderung von Schulinfrastruktur - orientiert an der Schülerzahl, genauer aus dem Verhältnis der Summe der Schulpauschalen der einzelnen Kommune für das Jahr 2017 zur Summe der Schulpauschalen aller betroffenen Kommunen im gleichen Jahr. So wird anteilig auch berücksichtigt, wenn eine Kommune zum Beispiel im ländlichen Raum durch ihre weiterführenden Schulen auch Nachbarstädte mitversorgt, so dass sie mehr Schulkapazität unterhalten muss, als das für ihre eigenen Bürger notwendig wäre.
- Förderzeitraum: 01.07.2017 bis 31.12.2022 (für ÖPP-Projekte: 1 Jahr länger),
Mindestinvestitionsvolumen: 40.000 Euro.